

Vorab per Fax an 0341-2007-1000

Bundesverwaltungsgericht
6. Senat
BVerwG 6 B 26.11

Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

Velbert, 08.07.2011

BVerwG 6 B 26.11 / OVG 11 M 16.11 / VG 27 K
66.11

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
(Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Albin Ockl (Beschwerdeführer / Kläger) gegen Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
(Beschwerdegegner / Beklagte)

**Hier: Rücknahme der sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 25.05.2011,
Einspruch mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge**

Mit Beschluss der 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. April
2011 (eingegangen am 23.04.2011) wurden der Eilantrag auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe für die Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation, gestellt
am 11.03.2011 an das Verwaltungsgericht Köln, zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger (Antragsteller, Beschwerdeführer)
gemäß Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht
Berlin-Brandenburg mit Schreiben vom 04.05.2011 eingelegt und mit den
Kapiteln 14 bis 23 ausführlich begründet.

Mit Beschluss vom 25. Mai 2011 hat der 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts
die Beschwerde zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss wurde vom
Beschwerdeführer (Antragsteller) das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde
eingelegt und Befangenheitsantrag gestellt und mit den Kapitel 25. bis 28
ausführlich begründet.

Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.06.2011 (förmlich
zugestellt am 25.06.2011) wurde die eingelegte Beschwerde als unzulässig

kommuniziert. Dementsprechend wird die eingelegte Beschwerde termingerecht zurückgenommen. Mit gleichem Termin wird der Einspruch mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge durchgeführt.

Begründung (anschließend an 28 bereits eingereichte Kapitel):

29. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

30. Bisheriges Gerichtsverfahren: Realitätsfern ohne Beachtung von Beweisunterlagen und Zeugenaussagen trotz schwerster Beschuldigungen

31. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist verfassungswidrig

32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes

Zu 29. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Mai 2011 wird als **unanfechtbar** deklariert. Da die angefochtene Entscheidung nicht der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht unterliegt, wird die eingelegte Beschwerde termingerecht zurückgenommen.

Es ist **auffällig**, dass bereits im März 2011 Eilantrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation gestellt wurde. Jetzt haben wir Monat Juli und das Bundesverwaltungsgericht wird bemüht, weil die eingelegte Beschwerde wegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe unzulässig ist. Das Oberverwaltungsgericht ist nicht imstande, dies direkt zu kommunizieren. Dies ist auch insofern äußerst makaber, weil mit Prozesskostenhilfe den Vorschriften der Gerichtsverfassung vielleicht besser Folge geleistet werden kann.

Der Rechtsbehelf der Anhörungsrüge ist gegeben, wenn gegen eine Entscheidung kein anderes Rechtsmittel gegeben ist. Der Beschwerdeführer beantragt daher mit der Anhörungsrüge die Fortsetzung des Verfahrens.

Zu 30. Bisheriges Gerichtsverfahren: Realitätsfern ohne Beachtung von Beweisunterlagen und Zeugenaussagen trotz schwerster Beschuldigungen

Realitätsnähe wäre erreichbar, wenn vom Gericht angebotene Beweise auch gewürdigt würden. Bisher war dafür überhaupt kein Interesse erkennbar, obwohl schwerste Vorwürfe gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben werden.

Mit Schreiben vom 04.05.2011 wurde ausgewähltes Informationsmaterial (keine Congressbände!) als Beweisunterlagen angeliefert:

Programme der Congressmessen ONLINE '97, ONLINE '98, ONLINE 2000, ONLINE 2001 (unmittelbar vor und nach der UMTS-Auktion 2000), darüber hinaus der Congressmesse-Katalog ONLINE 2000 und das Congressband-Verzeichnis ONLINE 2002. Außerdem weit über 1000 Congressbände im Archiv einsehbar.

Keinerlei Reaktion auf die Zusendung dieser Unterlagen! Das Congressband-Archiv, eine einmalige, zeitgeschichtliche Dokumentation zur

Entstehung und Entwicklung der ITK-Branche, hätte eine herausragende Beweisqualität. Gerichtliches Interesse für Beweise: Fehlanzeige!

Beweise zu schwersten Beschuldigungen werden vom Gericht nicht beachtet: Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 haben das Lebenswerk des Klägers zerstört, ihm wurde die Existenz-Grundlage entzogen und schwerste Vermögensschäden zugefügt. **Das Gericht sieht keinen Rehabilitationsanspruch des Klägers**, der mit seinem Lebenswerk eine Höchstleistung zum Vorteil von Deutschland erbracht hat und seit über 10 Jahren für seine Rehabilitation kämpft. **Derartige Gerichtsentscheidungen in einem Rechtsstaat sind skandalös!**

Rehabilitierung bedeutet die Beseitigung der Diskriminierung (ausführliche Stellungnahme mit Schreiben vom 04.05.2011 an das VG Berlin). In Kapitel 18 (**Diskriminierung durch Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des BMWi**) hat der Beschwerdeführer beschrieben, dass durch Übernahme des Nationalen IT-Gipfel die Wiederaufnahme der Congressmessen sofort möglich ist. Die vom Kläger durchgeführten Congressmessen waren keine Konsumentenveranstaltung, Entscheidungsträger aus Wirtschaft und Verwaltung waren die Zielgruppen. Ein integrierter IT-Gipfel mit VIP-Symposien und Plenarveranstaltungen war dafür Voraussetzung, um Entscheider-Attraktivität zu erreichen.

Vielleicht könnte das Gericht daran interessiert sein, Beweis dafür zu erhalten, dass der genannte IT-Gipfel Bestandteil der Congressmessen gewesen ist. Dies könnte beispielsweise durch **Zeugenaussagen** erreicht werden. Der Beschwerdeführer ist in der Lage, geeignete Zeugen zu benennen, z.B. **alle bisherigen Präsidenten der Bundesnetzagentur**, die sich mit Referatsbeiträgen an der Durchführung der Congressmessen beteiligt haben:

Gründungspräsident der Regulierungsbehörde war **Klaus-Dieter Scheurle** bis Ende 2000 (also bis unmittelbar nach der UMTS-Auktion und somit verantwortlich für die Durchführung), davor seit 1997 Leiter der Abteilung Regulierung im Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT), von 1998 bis Ende 2000 Präsident der Regulierungsbehörde (RegTP).

Matthias Kurth, seit Februar 2000 und während der UMTS-Auktion Vizepräsident, ist seit Februar 2001 Präsident der Regulierungsbehörde (heute Bundesnetzagentur).

Beide Präsidenten waren persönlich mit Referatsbeiträgen an der Durchführung der Congressmessen beteiligt. Die Referatsbeiträge fanden auf den Congressmessen in 1998 (ONLINE'98) bzw. 2001 (ONLINE 2001) statt. Die betreffenden Programme wurden als Beweisunterlagen bereits angeliefert (siehe oben). Für die Referatsbeiträge wurde weder Kostenerstattung noch Honorarzahlung vorgenommen. **Warum haben sich beide mit Referaten an der Durchführung der Congressmessen beteiligt?**

Die Referatsbeiträge der Präsidenten fanden in den VIP-Symposien (integrierter IT-Gipfel) neben anderen Referatsbeiträgen hochrangiger und hochqualifizierter Referenten statt. **Es wäre eine Interessenskollision**, wenn die Präsidenten der Bundesnetzagentur für Zeugenaussagen gegen den Beklagten benannt werden und der Beklagte würde von der Bundesnetzagentur, deren Präsidenten als Zeugen aussagen sollen, vertreten. Siehe Kapitel 20 (Auf der Anklagebank: Nicht die Bundesnetzagentur, sondern das BMWi) und Kapitel 25 (Bundesnetzagentur hat mit der Klage nichts zu tun. Auffällig und nicht erklärbar: Kein Kommentar zu Bedenken des Klägers)

Zu 31. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist verfassungswidrig

Nach §§ 114 ff ZPO gilt:

Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Das OVG wurde ausführlich darüber informiert, wie mit den verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 dem Beschwerdeführer die Existenz-Grundlage entzogen wurde (siehe Kapitel 17: Totale Diskriminierung durch gnadenlose und grundrechtswidrige Umverteilungspolitik nach dem UMTS-GAU). Trotz aller Altersrücklagen muss dieses Faktum doch irgendwann seine Auswirkungen haben. In diesem Zusammenhang hätte auch die laufende Zwangsversteigerung des Geschäftshauses (leerstehend) beim Amtsgericht Velbert / Landgericht Wuppertal zum Nachdenken anregen müssen. Trotzdem wird die Notwendigkeit einer Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Im vorliegenden Verfahrenskomplex wird die Bundesrepublik Deutschland beschuldigt, das Lebenswerk der Beschwerdeführers und seine Existenz-Grundlage zerstört zu haben und dadurch beträchtliche Vermögensschäden verursacht zu haben und weiter zu verursachen (siehe Versteigerung). **Der Beschwerdeführer ist nicht in der Lage, diesen Verfahrenskomplex zu finanzieren. Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe wird aufrechterhalten.** Siehe Kapitel 26.

Mit der Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist die wirtschaftliche Schwächung absichtliche Zielsetzung der Gerichtsstrategie, um soweit wie möglich juristisches Expertenwissen auf der Seite des Beschwerdeführers aus den Gerichtsverfahren fernzuhalten, um mit juristischen Spitzfindigkeiten Klage und Beschwerde zurückzuweisen, um die Einschüchterungswirkung des Gerichtes auf den Beschwerdeführer mit wachsenden Kosten zu verstärken, um berechnete Ansprüche des Geschädigten auf Rehabilitation und Schadenersatz möglichst abzuwehren. Auch das erste Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts enthält eine Kostenandrohung, weil ein eingelegtes Rechtsmittel unzulässig ist.

Diese Anwendungspraxis der Prozesskostenhilfe bei den Verwaltungsgerichten verfassungswidrig, weil sie nur solchen Bevölkerungsschichten gewährt wird, die trotz eines Rechtsanwalts nicht in der Lage sind, komplexe Rechtsansprüche gerichtlich zu verfolgen, wie sie hier eingeklagt werden. Oder wo ist hier das entscheidende Kriterium? Dementsprechend ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe eine Verletzung des Gleichheits-Grundsatzes vor dem Gesetz (**Art. 3 Abs. 1 GG**). Die Rüge der Grundrechtsverletzung ist begründet. §§ 114 ff ZPO hat überhaupt keine Beachtung.

Zu 32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes

Das Bundesverfassungsgericht schreibt vor, dass alle Grundrechtsverletzungen vor den zuständigen Gerichten unmissverständlich gerügt werden. Mit der Anhörungsrüge wird der Verstoß des OVG-Beschlusses gegen den ausführlich

begründeten Anspruch auf rechtliches Gehör (**Art. 103 Abs. 1 GG**) gerügt. Wenn Anhörungsrügen Voraussetzung zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden gemacht werden, so ist offensichtlich, **welcher Missbrauch von den Fachgerichten mit der Ablehnung von Beschwerden, beispielsweise mit unanfechtbaren Entscheidungen getrieben wird.**

Darüber hinaus sind weitere Grundrechtsverletzungen mit Rügen deutlich aufzuzeigen und abzuwehren.

Das OVG hat den PKH-Antrag überhaupt nicht durchgelesen, entscheidet aber die Ablehnung (siehe Kapitel 28). Hätte das OVG den PKH-Antrag durchgelesen, wäre es auch informiert. Im Schreiben vom 04.05.2011 an das Verwaltungsgericht wurde eine Erweiterung zur Erklärung über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse hier Schadensaufstellung wegen Zwangsverkauf von Altersrücklagen (Anlage B) mitgeliefert und in den Schlusssätzen dieses Schreibens dezidiert darauf hingewiesen. In der Anlage B ist mit Beweis aufgelistet, dass er alle Altersrücklagen (Verlustreicher Zwangsverkauf von Aktien und Lebensversicherungen) zur Kostendeckung auflösen musste.

Auffällig ist: Das Gericht sieht keinen Zusammenhang mit Art. 14 GG. Die Grundrechtsverletzungen von **Art. 14 Abs. 1 und 3 GG** sind zu rügen.

Das Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz (Rehabilitierungsanspruch) könnte im Geschäftshaus des Klägers sofort seine Tätigkeit aufnehmen (siehe Kapitel 22, Schreiben vom 04.05.2011 an das VG Berlin). **Das Verwaltungsgericht und das OVG sind darüber informiert**, dass über das Geschäftshaus des Klägers das Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wurde und dessen Antrag auf Vollstreckungsschutz und einstweilige Einstellung des Verfahrens gemäß §732 Abs.2 (ZPO) vom Amtsgericht Velbert per 13.04.2011 zurückgewiesen wurde (siehe Schreiben an das Verwaltungsgericht vom 04.05.2011). Inzwischen hat das Landgericht Wuppertal alle Einwendungen abgewiesen.

Der Zusammenhang von Art. 14 GG und Zwangsversteigerung ist wohl zu klären. Das Geschäftshaus wurde 1982 vom Antragsteller erworben und diente ausschließlich der Vorbereitung der Congressmessen. Das neu benannte Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz war also bereits existent und ist nicht eine neue Forderung. Die Rüge der Grundrechtsverletzungen von **Art. 14 Abs. 1 und 3 GG** ist mehr als gerechtfertigt.

Auch die Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist eine Verletzung des Gleichheits-Grundrechtes vor dem Gesetz (**Art. 3 Abs. 1 GG**) und als solche zu rügen: Siehe Kapitel 31.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes ist verfassungswidrig. Verfassungswidrigkeit ist die Unvereinbarkeit eines staatlichen Hoheitsaktes (z.B. gerichtliche Entscheidung) mit der bestehenden Verfassung. Insbesondere bei Verletzung von Grundrechten ist die Verfassungswidrigkeit gegeben. Grundrechte, in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, werden mit dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes in mehrfacher Weise verletzt..

Anspruch auf Prozesskostenhilfe ist unbestreitbar und endlich anzuerkennen.
**Der Rehabilitationsanspruch ist unbestreitbar und kann nur durch
Verwaltungsgerichte geklärt werden, eine Anerkennung des
Rehabilitationsanspruches ist überfällig.**

Nach Freigabe der Prozesskostenhilfe gemäß Eilantrag aus dem Monat März ist zu klären, wie das Lebenswerk des Klägers rehabilitiert werden kann.
Rehabilitation bedeutet Wiederherstellung.

Es würde den Rahmen eines PKH-Antrags sprengen, den Unterschied zwischen Kongressen und Messen und Congressmessen im Allgemeinen zu erklären und im Speziellen schlüssig darzulegen, dass eine wirtschaftliche Durchführung von Congressmessen nach der UMTS-Auktion 2000 nicht mehr möglich war. Selbst die Leitmesse der ITK-Branche (CeBIT), die jede Unterstützung vom Bundeswirtschaftsministerium und von der Bundesregierung erhalten hat, benötigte im Jahr 2009 von den staatlichen Anteilseignern einen Verlustausgleich in Höhe von einer Viertel Mrd € (250 Mio), mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Velbert, den 08.07.2011



Albin L. Ockl

**Ausgewähltes Informationsmaterial (keine Congressbände!) als
Beweisunterlagen mit Schreiben vom 04.05.2011 angeliefert**

Programme der Congressmessen ONLINE '97, ONLINE '98, ONLINE 2000,
ONLINE 2001,
Congressmesse-Katalog ONLINE 2000, Congressband-Verzeichnis ONLINE
2002.

Weit über 1000 Congressbände im Archiv einsehbar.

PS.

**Die Klage-Erhebung mit Schreiben vom 11.03.2011 umfasst folgende
Kapitel:**

01. Personalien und Zuständigkeiten für die UMTS-Auktion 2000
02. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
03. UMTS-Auktion 2000: Staatliche Verantwortung für hoheitlichen Eingriff
04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Klägers
05. Führende Bedeutung der Congressmessen für die Wertschöpfungsketten der ITK-Branche: Lebenswerk des Klägers
06. UMTS-Auktion 2000 & Verheerende Folgewirkungen des hoheitlichen Eingriffs im Lichte des TKG
07. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWI & Enteignung des Klägers
08. Chronologischer Überblick vor und nach der UMTS-Auktion 2000
09. Kläger um 10 Jahre seines erfolgreichen Lebenswerks (Spitzenjahre der Vollendung) betrogen und bestohlen
10. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
11. Eilantrag auf Prozesskostenhilfe
12. Übertragung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zum Verwaltungsgericht Berlin

Die Klage-Erhebung ist mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schreiben vom 17.04.2011

13. Antragsformular für Prozesskostenhilfe völlig ungeeignet für einen Kläger, der

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Einspruch gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20.04.2011 und Erweiterung der Klage mit Schreiben vom 04.05.2011

14. Mehrfacher Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes und aufgrund von höchst verabscheuenswerter Diskriminierung

15. Öffentlichkeit, Diskriminierung und Rehabilitationsanspruch

16. Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes

17. Totale Diskriminierung durch gnadenlose und grundrechtswidrige Umverteilungspolitik nach dem UMTS-GAU

18. Diskriminierung durch Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des BMWi

19. Diskriminierung durch Kommunikationsverweigerung der verantwortlichen politischen Institutionen der Bundesregierung

20. Auf der Anklagebank: Nicht die Bundesnetzagentur, sondern das BMWi

21. Rehabilitierung unserer Congressmessen mit einem Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz

22. Für eine einvernehmliche Problemlösung: Rehabilitierung nur zusammen mit Schadenersatz möglich, Rechtswege für Schadenersatz und Rehabilitierung vorerst nicht trennen

23. Einspruch gegen Zurückweisung des Prozesskostenhilfe-Antrags

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Mit Fax am 13.05.2011

24. Sendeverzögerungen der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH außerhalb der Verantwortung des Klägers

Mit Schreiben vom 06.06.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

25. Bundesnetzagentur hat mit der Klage nichts zu tun

Auffällig und nicht erklärbar: Kein Kommentar zu Bedenken des Klägers

26. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als Vorverurteilung zurückzuweisen

27. Befangenheitsantrag und Einspruch gegen die Verhandlungsführung des OVG, weil Zielsetzung Rechtsverhinderung anstatt Rechtsfindung

28. Begründungen des VG und OVG zur Ablehnung des PKH-Antrags nicht nachvollziehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Mit Schreiben vom 08.07.2011 an das Bundesverwaltungsgericht

29. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

30. Bisheriges Gerichtsverfahren: Realitätsfern ohne Beachtung von Beweisunterlagen und Zeugenaussagen trotz schwerster Beschuldigungen

31. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist verfassungswidrig

32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes

> > > Siehe oben